

Institut bestätigten Pläne und an die Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen sowie des Leiters der für die fachliche Anleitung des Instituts zuständigen Abteilung des Ministeriums für Gesundheitswesen gebunden.

(3) Der Direktor des Instituts ist für die Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem vom Institut zu bearbeitenden Gebiet verantwortlich und hat die Planung, Durchführung und Kontrolle der Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu sichern.

(4) Der Direktor läßt sich in seiner Tätigkeit vom Kollektiv der verantwortlichen Mitarbeiter des Instituts beraten.

(5) Der Stellvertreter des Direktors nimmt in Abwesenheit des Direktors dessen Aufgaben wahr.

(6) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt. Sie tragen dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich die Verantwortung.

(7) Die Arbeitsordnung des Instituts wird vom Direktor erlassen.

§4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter bei der Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts dürfen nach den Vorschriften über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushaltes nur von den fachlich Verfügungsberechtigten gemeinsam mit dem Haushaltsbearbeiter vorgenommen werden.

§5

Struktur- und Stellenplan

Der Stellenplan des Instituts ist auf der Grundlage der bestätigten Struktur aufzustellen. Seine Bestätigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts für Technologie der Gesundheitsbauten wird vom Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors wird vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen eingestellt und entlassen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Zustimmung des Direktors.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorgänge zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit im Institut.

Anordnung Nr. 6* über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen.

Vom 22. November 1963

§ 1

Folgende gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 14. Juli 1953 über die Errichtung des VEB Ausbau-Union Stalinstadt (ZBl. S. 344),
2. Anordnung vom 30. Januar 1954 über das Institut für Baustoffe (ZBl. S. 60),
3. Statut des Institutes für Baustoffe beim Ministerium für Aufbau vom 30. Januar 1954 (ZBl. S. 60),
4. Anordnung vom 5. Mai 1956 über das Statut des Instituts für Bauindustrie Leipzig (GBI. II S. 212),
5. Anordnung vom 7. Januar 1960 über die Gründung des VEB Industriebau Ost (GBI. II S. 31),
6. Anordnung Nr. 5 vom 17. Oktober 1963 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBI. II S. 740).

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1963

Der Minister für Bauwesen

LV.: Schmichen
Staatssekretär

* Anordnung Nr. 5 (GBI. II Nr. »3 S. 7«)